

Tarifordnung 2020

1. Kosten

Die Brunnmatt gehört der Interkantonalen Vereinbarung der Sozialen Einrichtungen (IVSE) an. Bei diesen Einrichtungen ist - im Gegensatz zu Nicht-IVSE-Wohnheimen - auch die Finanzierung für Menschen geregelt, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt haben.

Der anrechenbare Nettoaufwand für eine(n) Bewohnende/n der Brunnmatt richtet sich nach der Finanzierung der Behindertenhilfe des Kantons Basel-Stadt.

Für Sozialhilfe-BezögerInnen der Kantone BS und BL sowie für BewohnerInnen mit einer IV-Rente setzen sich die Aufenthaltskosten der Brunnmatt gemäss den aktuellen Tarifvereinbarungen 2019 aus einer monatlichen Pauschale CHF 2'901.- (Objektkosten) und aus dem individuell ermittelten Unterstützungsbedarf gemäss IBB, Bedarfsstufe 0 bis 4 (Betreuungskosten) zusammen (siehe IFEG-Tarifliste 2020). Die Betreuungskosten übernimmt der Kanton, während die Objektkosten über die IV Rente der Bewohnenden, andere Versicherungen und durch Ergänzungsleistungen zur IV finanziert werden.

Besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der Sozialversicherung (IV, EL) und erfolgt die Finanzierung durch eine ausserkantonale gesetzliche Sozialhilfe, wird eine Monatspauschale von CHF 4'899.- in Rechnung gestellt.

Die Monatspauschale wird jeweils am 10. des laufenden Monats geschuldet und gilt vom Ein- bis zum Austrittsdatum.

2. Vergütungen und Rückerstattungen bei Abwesenheit

Verpflegungsrückzahlungen

Jeder Tag wird mit CHF 21.50 für Auslagen des täglichen Bedarfs (Essen/Haushalt) vergütet.

Vergütung bei Abwesenheit

Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit hat der/die BewohnerIn ab dem ersten Tag pro Abwesenheit Anspruch auf eine pauschale Rückerstattung für nicht bezogene Leistungen. Als Abwesenheitstag gilt eine zusammenhängende Abwesenheit von 24 Stunden. Die Rückerstattung beträgt CHF 33.- pro Abwesenheitstag zur Abgeltung von auswärtigen Essens- und Übernachtungskosten (gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Art. 11 AHVV). Die Vergütung des Essens kann auch in Form von Lebensmitteln erfolgen. Eine Rückerstattung ist für maximal 60 Tage pro Jahr möglich.

Rückerstattung bei Spitalaufenthalt

Für Spitaltage werden CHF 15.- zurückerstattet. Wird für BewohnerInnen mit Wohnkanton ausserhalb beider Basel mit der Kostenübernahmegarantie eine abweichende Regelung bei Abwesenheit verfügt, geht die Regelung der Kostenübernahmegarantie vor.

3. Abrechnung

Für alle unter Punkt 2 aufgeführten Kosten beziehungsweise Gutschriften wird je nach Abmachung eine monatliche Abrechnung erstellt oder direkt ausbezahlt.